



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum Monasteriense Senatus Principum d. dato 23. Jun. 1647.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](#)

1647. ligkeit auch andern Italiäischen Fürsten und Ständen, durch eigne Schickung die grosse **1647.**
Junius. Gefahr, in welcher die Catholische Religion in Teutschland begriffen, mehrmahlen Junius.
 ganz beweglich zu remonstriren: so hat doch von denemselben einige ex proprieche As-
 sistenz nicht erhalten werden mögen, sondern sind dagegen die von dem Turken Krieg
 wieder die Republic zu Venetia, und der Kron Franckreich in Italien vorgehenden
 Kriegs-Handlungen ob schwedende Gefährlichkeiten fürgewendet, und daß daher ein
 jeder auf sich selbst zu sehn hätte, entschuldigt worden.

Es will demnach eine hohe unumgängliche Nothdurft seyn, daß man sich wohl
 bedencken, und nicht etwa die Sachen dahin kommen lassen thue, indem man vermeynet,
 denen Protestirenden ein und anders aus den Händen zu reissen, daß auch der West voll-
 lend verloren und in Untergang gefürchtet werde, welches alles denen Herren Chur-Für-
 sten auch übrigen Stände Abgesandten, der Catholischen Religion, in bester Wohlmein-
 ung furtragen zu lassen, nicht umgangen werden mögen, der gänslichen Zuersticht, sie
 werden sich darob dergestalt vernehmen lassen, daß man versöhnen möge, daß die in
 diesem hochwichtigen Werke angelegte Mühe und Arbeit, nicht vergeblich angewendet
 werden, auch darauf desto ehender zu einem ernstlichen Friedens-Schlüß gelangt wer-
 den möge. Actum Münster, den 19. Jun. 1647.

§. X.

Die Marburg-
gische Succes-
sion-Sache
 wird vor einer
 Behinderung
 des Friedes
 ausgegeben.

Alldieweiln nun nach der von den Directorii, sub N. III. breitern Inhalts
 Kaiserl. Gesandten, den Evangelicis zu ersehen siehet.

Weil aber Graff Orenstierna eben-
 mäßig wieder nach Osnabrück zu gehen,
 sich vernehmen ließ; so wurde er, um kün-
 geres Ableiben zu Münster, gleichfalls wird da zublei-
 ersucht, auch gebeten, die Materien zu
 benennen, welche noch abzuhandeln übrig
 wären, davon auch, wiewohl nur münd-
 liche communication, wie die dem Pro- Anzeigung des
 tocoll N. II. am Ende sub Lit. A. benge- ter noch uner-
 fügte Designation ausweiset, geschehen.
 Endlich wurde nicht weniger eine Depu- sedigten Pun-
 tation, sowohl an die Kaiserlichen als Die Franko-
 sen werden
 Französische Gesandten beschlossen, um Bechleu-
 um die Beschleunigung des Friedens- nigung der
 Werks, beweglich anzusuchen, deren Ver- Tractaten
 richtung aus nachstehendem Protocollo angezeigt.
 zu vernehmen.

Die Reichs-
Stände rath-
ten zur Güte.
 Protocollis sub N. I. & II. und der be-
 gefügten Relation des Chur-Mayngischen

N. I.

Protocollum Monasteriense Senatus Principum den 23. Junii,
 Anno 1647.

Salzburgisches Directorium: Proponirte: Die Kaiserlichen Herren Ple-
 niopotentiarii hatten dem Reichs-Directorio angezeigt, die Herren Schwedische Ge-
 sandten sie begehet, weilen causa Hassiaca das ganze Friedens-Werk remorirte, es bei
 den Reichs-Ständen zu urgern, und bedenken zu lassen, ob nicht ratsam, den Herren
 Cassellani per Deputatos aus allen dreyen Reichs-Collegien zuzusprechen, daß sie
 vierter Theil.

Klf etwas

1647. Junius. etwas näher zum Ziel gehen und Deutschland den Frieden ihrer Sachen halber nicht schwer machen, noch mißgönnen möchten ; Frage sich derhalben : Ob eine solche Deputation zu decretiren ? 1647. Junius.

Seines theils halte er vor nöthig, sich bey den Kaiserlichen zu informiren, wie weit sie diese Sache gebracht ? In dem Kaiserlichen Project, so er gelesen, hätte er befunden, daß man Hessen-Cassel ein ansehn- und ehrlich Erbiethen gethan, damit sie sich wohl könnten begnügen lassen ; Sollte nun per Majora eine Deputation geschlossen werden, wolle er ihm solche nicht allein belieben lassen, sondern auch rathsm achtzen, die Herren Kaiserlichen gleichförmig so um Information in den Sachen, als Continuation der Tractaten selbsten, tam in Causa Marburgensi, quam Satisfactionis beweglich zu ersuchen. Circa Deputandos sey er indifferent, ob von beryderley Religionen 2. oder 3. oder die Ordinarii Deputati zu gebrauchen ?

Neuburg : Achtet die Deputation ad Cassellanos rathsam zu seyn; seyn ratione Deputandorum auch indifferent.

Oesterreich : Den Casselschen sey überflüsse Satisfaction angebothen, so ihnen beweglich zu representieren, die ingredientia könne man bey den Herren Kaiserlichen einholen : Sey der Deputation halber indifferent, doch würde eine extraordinaria reputiſcher seyn.

Magdeburg : Die Herren Hessen-Casselschen könnten per Deputationem extraordinariam in puncto Satisfactionis zur moderation ernahnet, die Marburgische Successions-Sache aber zu gütlichem Vergleich verwiesen werden, da aber dieselbe nicht verfinge, könne man auf Compositions-Mittel bedacht, und die vdlige Erdrterung den Herren Kaiserlichen und der Cronen Plenipotentiarien heimzugeben seyn.

Burgund : Placet Deputatio extraordinaria ad Imperiales & Cassellanos, ad rem amicabilem in omnibus punctis componendam.

Sachsen-Altenburg : Man habe 1) de modo tractandi z reden, und achte nöthig, eine Deputation an die Herren Kaiserlichen zu thun, und sich in beiden Sachen informiren zu lassen, 2) dergleichen gegen die Herren Casselschen vorzunehmen, und sie zur Moderation zu erinnern ; 3) Sey auch zu besorgen, unser Zureden werde es nicht allein erheben, wenn nicht auch die Cronen gewonnen werden ; Dahero er dann nöthig erachte, solche hierinnen um Assistenz zu begrüßen. 4) Solches je ehe je besser, quoniam spes, quoꝝ differtur, animum affligit: per Deputatos Extraordinarios. Und dieß auch suo loco & ordine wegen Henneberg.

Teutsch-Orden : Wie Altenburg : doch hielte er, Deputati Ordinarii solten die Kaiserlichen, und Extraordinarii die andern ansprechen.

Coburg : Wie Altenburg.

Bamberg : Zimgleichen.

Weymar : Ebenmäßig wie Altenburg ; Allein werde die Deputation beſorglich per easdem personas fortgehen müssen, weil sonst doppelte Arbeit zu Schulden komme.

Eisenach, Gotha, Anhalt : Zimgleichen.

Eichstätt : Bittet den Frieden zu beförbern, sonst wie Altenburg und gleichstimmende ; Fragt aber : Ob dem Reich nicht schimpflich, an Cassel abzuordnen, oder sie nicht vielmehr ad locum tertium zu erfordern ?

Bran-

1647. Brandenburg-Culmbach: Der Friede sey nicht zu remoriren. Sonst 1647.
Junius. wie Salzburg und Altenburg. Junius.

Speyer: Ad Majora.

Augsbach: Wie Culmbach.

Straßburg: Wie Deutsch-Orden.

Braunschweig-Zelle: Wegen Marburg habe man sich viel, aber ohne Verfang, bemühet; steht also dahin, wie sie von einander zu segen. In materialibus begehre man sich nicht heraus zu lassen.

Rationis loci seyn die Casselschen hierauf zu erfordern, und halte der Marburgischen Sachen wegen, sollte nicht schaden, wann auch Darmstadt besprochen, und Composition zwischen ihnen tentiret würde; sonst sey nöthig mit den Herren Kayserlichen zu reden.

Augsburg: Wie Zelle.

Grubenhagen: Man solle an die Kayserlichen zuforderst deputiren, sodann Edme unter den Deputatis vom Vortrag geredet, und die Partheyen hierauf erfordert werden; nachdem die Sache da ablauffe, sey Deputation an die Kronen auch fort, oder einzustellen, und die Gute zwischen beyden Theilen zuforderst zu versuchen; repetiret auch dis suo loco & ordine wegen Wolffenbüttel, Calenberg.

Hildesheim: Wie Altenburg und Braunschweig; die Ingredientien des Vorhalts können aus dem Reichs-Bedenken genommen und Cassel repräsentiret werden, was grosse Beschwerden die interessirten wieder sie führt.

Baden: Wie Hildesheim.

Münster: Imgleichen.

Mecklenburg: (per Culmbach) suspendebat Votum.

Freyingen: Wie Salzburg.

Savoyen: Circa causam Successionis tentandam judicat inter partes concordiam, Deputatis Ordinariis mediantibus. In causa Satisfactionis nondum constare, an debeatur? multominus à quibus? vicinos sat damnum perpesos; ad Majora.

Regensburg:

Nassau:

Trient:

Brixen:

Paderborn:

Osnabrück:

Minden:

Verden:

Lüttich:

Verdun:

Fulda:

Hirschfeld:

Kempten:

Murbach:

Elwangen:

Wie Hildesheim.

Vierter Theil,

Klff 2

Weif

1647. Weissenburg, Berchtoldsgaden, Stablo, Corven, Prälaten: Wie 1647.
Junius. Hildesheim und gleichstimmende.

Fränkische Grafen: In causa Marburgensi, wie Zelle; Satisfactionis,
wie Altenburg; Deputationis, wie Salzburg.

Conclusum: Deputati Extraordinarii von dreyen Reichs-Räthen sollen die Casselschen und Marburgischen hierauf in Bischofs-Hoff bescheiden, jenen in utroque puncto, diesen aber in causa Marburgensi, die Nothdurften vortragen und zu Gemüth führen, daß sie an Verzögerung des Friedens mehrheitlich schuldig, sich also zeitlich accommodiren sollten. Vorher aber sey bei den Herren Kaiserlichen zu erkundigen, wie weit es in den Sachen kommen: welcher Information im vorhalten sich zu bedienen. Hafste dieses zusprenchen nicht, compellandas esse Coronas pro interpositione.

Quæri: Quinam sint deputandi? Oesterreich, Bamberg, Prälaten, Altenburg, Zelle, Fränkische Grafen.

Neuburg: Salzburg, Bamberg, Prälaten, Altenburg, Braunschweig, Fränkische Grafen.

Oesterreich: Wie Neuburg.

Magdeburg: Wie Salzburg.

Burgund: Wie Oesterreich.

Altenburg: Auf der Geistlichen Banck, wie Oesterreich, der Weltlichen Banck halber aber hoffe das Haus Sachsen entschuldigt zu seyn, weil die Erb-Verbrüder- und Vereinigung bekannt; wolle sonst gerne das beste thun. Ergo deputentur: Brandenburg, Württemberg, Fränkische Grafen.

„In Ende, und nachdem man rings umher votiret, seynd die Majora dem Neuburgischen Voto bengefallen. Darauf wurde die Re- und Correlation zwischen den 3. Reichs-Collegiis per Deputatos Extraordinarios in loco tertio neben den Churfürstlichen Gemach vorgenommen, und einmuthig dafür gehalten, daß durch die beliebte extraordinarii Deputation sich (1) bei den Herren Kaiserlichen, wie weit die Sache gebracht, und wohin die Ansprüche zu stellen, zu informiren; sodann (2) beide Theile an dies Ort zu beschieden, und in beiden Puncten zur moderation beweglich anzuerinnern. Im Churfürstlichen Collegio habe man zwar der Deputation ad Coronas auch gedacht, und ziemliche Frucht daraus verhofft, aber beforgt, es werde sich dieselbe wegen des bekannten præcedenz-Streits nicht wohl tam ratione ordinis, quam personarum practicien lassen. Die Deputati von Churfürstlichen und Städtischen Collegiis mögen die Ordinarii seyn.“

N. II.

Protocollo Monasteriene in Senatu Principum, d. 30. Junii,
Anno 1647.

Oesterreichisches Directorium: Proponebat: Man wisse sich hoffentlich der Hefischen Satisfaction und Successions-Streitigkeiten wohl zu erinnern, und daß man deren composition per Deputatos zu tentire gepflogen. Dies sei geschehen, und von dem Reichs-Directorio eine schriftliche Relation verfaßt, die wolle man unbeschwert anhören:

„Als nun Anzeig gegeben, daß man darzu geneigt, lasse Herr Dr. Goll den Aufsatz ab. Nemlich:“

Das